

# Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

## Master of Advanced Studies ETH in Management, Technology, and Economics

am Departement Management, Technologie und Ökonomie der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 3. Juli 2018)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.  
Dezember 2003<sup>1</sup>

*verordnet:*

### 1. Abschnitt:            **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**            *Grundsatz und Zuordnung*

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich der Master of Advanced Studies ETH in Management, Technologie, and Economics (MAS ETH MTEC) erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das MAS ETH MTEC (Weiterbildungsprogramm) ist dem Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC) zugeordnet.

#### **Art. 2**            *Masterabschluss, Titel*

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel  
Master of Advanced Studies ETH in Management, Technologie und Ökonomie  
(abgekürzter Titel: MAS ETH MTEC).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:  
Master of Advanced Studies ETH in Management, Technology, and Economics  
(abgekürzter Titel: MAS ETH MTEC).

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

### **Art. 3**      *Leitung des Weiterbildungsprogramms*

- <sup>1</sup> Das D-MTEC bestimmt den Delegierten / die Delegierte sowie den / die stellvertretende/n Delegierte/n für das Weiterbildungsprogramm.
- <sup>2</sup> Der oder die Delegierte repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum D-MTEC her. Er oder sie ist für die finanzielle Führung zuständig. Einmal im Jahr informiert er / sie in der Departementskonferenz über das Weiterbildungsprogramm.
- <sup>3</sup> Der oder die Delegierte bestimmt den Koordinator / die Koordinatorin des Weiterbildungsprogramms. Der Koordinator / die Koordinatorin ist für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- <sup>4</sup> Der / die Delegierte, der / die stellvertretende Delegierte und der Koordinator / die Koordinatorin bilden zusammen die Leitung des Weiterbildungsprogramms. In geeigneter Arbeitsteilung bereiten sie das Studienprogramm vor und koordinieren, zusammen mit dem D-MTEC, die Lerneinheiten in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

### **Art. 4**      *Kreditsystem*

- <sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors / der Rektorin zum Kreditsystem<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.
- <sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.
- <sup>4</sup> Das D-MTEC führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

### **Art. 5**      *Umfang, Form und Dauer*

- <sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 1800 Stunden, bestehend aus Unterricht, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Leistungskontrollen und einer schriftlichen Master-Arbeit. Für die 1800 kreditberechtigten Stunden werden 60 KP vergeben.
- <sup>2</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird. Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt. Das D-MTEC erfasst, kontrolliert und

---

<sup>2</sup> [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

verwaltet die KP.

- <sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig. Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.
- <sup>4</sup> Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren erteilt. Die Lehrveranstaltungen werden wöchentlich, zweiwöchentlich oder als Blockkurse angeboten.
- <sup>5</sup> Das D-MTEC legt die Lehrveranstaltungen für den Studiengang in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.
- <sup>6</sup> Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Die zur Anwendung kommende Sprache wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.
- <sup>7</sup> Für die Belegung einer Lehrveranstaltung können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden.
- <sup>8</sup> Das Weiterbildungsprogramm beginnt mit dem Herbstsemester und dauert vier Semester. In den ersten drei Semestern wird das Weiterbildungsprogramm berufsbegleitend absolviert. Im vierten Semester wird die Masterarbeit ausgeführt.
- <sup>9</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden. In der Bewilligung der Verlängerung der Studierendauer können Auflagen formuliert werden.

## **Art. 6**        *Lehrinhalte*

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Fachwissen der Teilnehmenden auf.

<sup>2</sup> Ziel des Weiterbildungsprogramms ist es:

- a. die Teilnehmenden auf die Übernahme von anspruchsvollen beruflichen Aufgaben bzw. ersten Managementpositionen vorzubereiten;
- b. die Teilnehmenden in das Management komplexer Projekte einzuführen;
- c. Sozial- und Führungskompetenz zu festigen;
- d. eine gute Allgemeinbildung in Management, Technologie und Ökonomie zu vermitteln.

## **Art. 7**        *Kategorien*

Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien erworben werden. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestzahl KP ist in Art. 8 festgelegt.

- a. Sechs Kompetenzbereiche  
Diese Kompetenzbereiche umfassen Lehrveranstaltungen zu den Themen Unternehmens- und Personalführung, Strategie, Informationsmanagement, Mikro- und Makroökonomie, sowie operationelle und finanzielle Führung.
- b. «Skill-based Training»
- c. Wahlbereich  
Der Wahlbereich umfasst frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des D-MTEC.
- d. Masterarbeit.

## **Art. 8**      *Kreditpunkte pro Kategorie*

<sup>1</sup> In fünf der sechs Kompetenzbereiche müssen jeweils mindestens 3 KP erworben werden.

<sup>2</sup> Aus dem Bereich «Skill-based Training» müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert werden.

<sup>3</sup> Die restlichen KP können frei aus dem Lehrangebot des D-MTEC gewählt werden (Wahlbereich).

<sup>4</sup> Es dürfen pro Semester nicht mehr als 8 Lehrveranstaltungen belegt werden. Auf Antrag können Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>5</sup> Auf Antrag können im Wahlbereich maximal 6 KP aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen anderer ETH Studiengänge angerechnet werden. Der Erwerb der KP muss während der Einschreibung im Weiterbildungsprogramm MAS ETH MTEC erfolgt sein.

<sup>6</sup> Die erforderlichen 60 KP setzen sich zusammen aus 48 KP für Lehrveranstaltungen sowie aus 12 KP für die Masterarbeit.

<sup>7</sup> Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms können insgesamt maximal 65 KP erworben werden.

<sup>8</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen können einem weiteren Personenkreis der universitären oder ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen führt nicht zu einem Abschluss.

## **Art. 9**      *Leistungskontrollen*

<sup>1</sup> Die Studierenden haben sich Leistungskontrollen zu unterziehen. Die Leistungskontrollen aus den Lehrveranstaltungen obliegen den Dozierenden. Die Modalitäten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Für das Weiterbildungsprogramm gilt die Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

- <sup>3</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.
- <sup>4</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.
- <sup>5</sup> Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen.
- <sup>6</sup> Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004.

## **Art. 10**      *Master-Arbeit*

- <sup>1</sup> Die Master-Arbeit ist in der Regel eine betreute Projektarbeit in einem Unternehmen. In ihr wird ein mit dem zuständigen Professor oder der zuständigen Professorin abgestimmtes Thema behandelt. Die Master-Arbeit kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Sie wird während 10 Wochen in Vollzeit oder 16 Wochen in Teilzeit während des 4. Semesters bearbeitet. In begründeten Fällen kann die Leitung des Weiterbildungsprogramms Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.
- <sup>2</sup> Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer mindestens eines der Vorbereitungsseminare zur «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» erfolgreich abgeschlossen hat.
- <sup>3</sup> Die Studierenden melden sich rechtzeitig bei einem Professor oder einer Professorin des D-MTEC für die Masterarbeit an. Verläuft die Suche erfolglos, legt die Leitung des MAS einen Professor oder eine Professorin fest.
- <sup>4</sup> Der Professor / die Professorin definiert die Aufgabenstellung und legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.
- <sup>5</sup> Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.
- <sup>6</sup> Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor / einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

## **Art. 11**      *Abschluss, Diplom und Zeugnis*

- <sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm gilt als bestanden, wenn die erforderlichen KP gemäss Art. 8 erreicht wurden.
- <sup>2</sup> Nach Bestehen des Weiterbildungsprogramms müssen die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen.
- <sup>3</sup> Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält folgende Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), ein Diploma Supplement, eine Urkunde und ein Ranking.
- <sup>4</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss. Im Zeugnis werden

aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

<sup>5</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

<sup>6</sup> Das D-MTEC erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

<sup>7</sup> Das Weiterbildungsprogramm gilt als nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 8 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen. Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. über einen anerkannten universitären Hochschulabschluss technisch-naturwissenschaftlicher Richtung auf Masterstufe verfügt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann; und
- b. eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren belegen kann.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Kandidatinnen und Kandidaten aus einer anderen Fachrichtung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung der ETH Zürich<sup>4</sup> zugelassen werden.

<sup>4</sup> Bei der Zulassung zum Weiterbildungsprogramm werden die Vorkenntnisse, die Qualifikationen, die Englischkenntnisse und die Berufserfahrung der Studienbewerber berücksichtigt, die durch Studienaussweise und Belege nachzuweisen sind.

<sup>5</sup> Die School for Continuing Education der ETH Zürich prüft, ob die formellen Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmenden zum Weiterbildungsprogramm erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der oder die Delegierte des Weiterbildungsprogramm über die definitive Zulassung.

<sup>6</sup> Die Anzahl der Studienplätze wird auf Antrag der Leitung von der Prorektorin / vom Prorektor für Weiterbildung festgelegt.

---

<sup>4</sup> SR 414.134.1

<sup>7</sup> Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Anzahl der Studienplätze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Notendurchschnitt des Hochschulabschlusses;
- b. Anzahl Jahre Berufserfahrung;
- c. Berufliche Perspektiven, Motivation;
- d. Empfehlungsschreiben und Referenzen;
- e. Fachrichtung des Hochschulabschlusses, um eine angemessene Zusammensetzung aus den verschiedenen Herkunftsfächern zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

### **Art. 13**      *Anmeldung, Einschreibung*

<sup>1</sup> Die Studienbewerber melden sich bei der School for Continuing Education (SCE) der ETH Zürich für das Studium an. Die Anmeldefristen werden von der SCE festgelegt.

<sup>2</sup> Die MAS-Studierenden schreiben sich für jedes Semester ein.

### **Art. 14**      *Schulgeld und Kostenbeitrag*

<sup>1</sup> Die MAS-Studierenden haben nach Art. 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

## **4. Abschnitt:      Schlussbestimmungen**

### **Art. 15**      *Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm*

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 11 Abs. 1 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

### **Art. 16**      *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

### **Art. 17**      *Sonderfälle*

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

---

<sup>5</sup> SR 172.021

**Art. 18**      *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1.8.2018 in Kraft.

**Art. 19**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement 2006 für den Master of Advanced Studies ETH in Management, Technology, and Economics (Beschluss der Schulleitung vom 7.5.2006) wird per 31.7.2018 aufgehoben.

**Art. 20**      *Übergangsbestimmungen*

Für Studierende, die das Weiterbildungsprogramm vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, gilt das Reglement 2006.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff